



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED]
[REDACTED] Dresden

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Dresden

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -

wegen

Zweitwohnungssteuer

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Jestaedt, den Richter am Verwaltungsgericht Leonard, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Scheffer sowie die ehrenamtlichen Richter Jobst und Kirsten

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.7.2007

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 31.10.2006 sowie der Widerspruchsbescheid vom 5.2.2007 werden aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der 1986 geborenen Klägerin – eine Studentin der Technischen Universität Dresden – geht es darum, keine Zweitwohnungssteuer leisten zu müssen.

Die Satzung der Beklagten über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 24.2.2005 enthält insbesondere folgende Bestimmungen:

§ 1 Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden unterliegt der Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die ein Einwohner/ eine Einwohnerin als Nebenwohnung gemäß § 12 Abs. 3 des Sächsischen Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neufassung des Sächsischen Datenschutzgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), neben seiner/ ihrer Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf der Familienmitglieder in der Landeshauptstadt Dresden oder den persönlichen Lebensbedarf der Familienmitglieder in der Landeshauptstadt Dresden innehat....

(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und Schlafen benutzt wird und den Anforderungen aus § 48 der Sächsischen Bauordnung in der Neufassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) genügt.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber/ die Inhaberin der Wohnung, dessen/ deren melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaber/ Inhaberin einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer/

Eigentümerin oder Mieter/ Mieterin oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung...

§ 6 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht....

Die Klägerin bewohnte mit zwei Kommilitonen ein Zimmer einer gemeinsam angemieteten Wohnung in Altplauen 10 in Dresden, wobei der auf sie entfallende Mietzins 136 € betrug. Sie nutzte darüber hinaus an Wochenenden und in der studienfreien Zeit ihr früheres 12 m² großes Kinderzimmer im Einfamilienwohnhaus ihrer Eltern in Wurzen. Sie war mit dieser Anschrift als Haupt- und mit der Dresdner Anschrift als Nebenwohnung gemeldet. Sie bezog Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Beklagte setzte mit Bescheid vom 31.10.2006 unter Hinweis auf die Zweitwohnungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden die für das Jahr 2006 sowie die Folgejahre jährlich zu entrichtende Steuer auf 156 € fest. Die Klägerin erhob am 1.12.2006 Widerspruch mit der Begründung, die Beklagte dürfe sie nicht zur Zahlung einer Zweitwohnungssteuer heranziehen, da sie für das Zimmer in der elterlichen Wohnung in Wurzen keine wirtschaftlichen Mittel aufbringen könne und müsse, es nicht die Voraussetzungen einer Wohnung i.S.d. § 2 Abs. 2 der Satzung erfülle und die Anmietung der Wohnung in der Wohngemeinschaft in Dresden nicht Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sei. Sie beantragte, ihr die Zweitwohnungssteuer zu erlassen. Sie verfüge nur über das ihr zuzubilligende Existenzminimum.

Die Beklagte wies mit Bescheid vom 5.2.2007 (zugestellt am 6.2.2007) den Widerspruch zurück und lehnte den Erlass der Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2006 ab. Die Voraussetzungen für das Innehaben einer Zweitwohnung seien nach der Satzung erfüllt. Es reiche aus, dass die Hauptwohnung nach den melderechtlichen Vorgaben als Wohnung anzusehen sei. Es genüge jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen und Schlafen genutzt werde. Es komme nicht darauf an, ob die Klägerin zwei Wohnungen unterhalte. Ausschlaggebendes Kriterium für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sei der Konsum, der sich allein durch das Innehaben einer Zweitwohnung realisiere. Die Satzung der Beklagten mache die Steuerpflicht nicht davon abhängig, ob ein Steuerpflichtiger eine rechtlich gesicherte eigene Verfügungsgewalt für die jeweilige Wohnung besitze, unter der die Hauptwohnung gemeldet sei. Ebenso sei es ohne Bedeutung, welche Ziele und Absichten mit dem Innehaben der Zweitwohnung verfolgt würden. Der Klägerin könne die Zweitwohnungssteuer schließlich nicht aus Billigkeitsgründen gemäß § 163 AO oder § 227 AO erlassen werden. Da sie nicht durch eheliche Bindungen daran gehindert sei, seinen

Hauptwohnsitz an den Beschäftigungsort, d.h. nach Dresden zu verlegen, könne sie durch Wohnsitzverlegung der steuerlichen Belastung entgehen.

Die Klägerin hat am 26.2.2007 Klage erhoben. Sie vertieft ihre bisherigen Erwägungen und meint, die Zweitwohnungssteuersatzung verlange die Verfügungsbefugnis des Steuerpflichtigen sowohl hinsichtlich der Haupt- als auch hinsichtlich der Zweitwohnung. Soweit es das Kinderzimmer im elterlichen Wohnhaus in Wurzen betreffe, seien ihre Eltern Inhaber der Wohnung. Weil sie einen erheblichen Teil ihres Einkommens für die Miete des Zimmers in der Wohngemeinschaft in Dresden aufwende, drücke sich in deren Anmietung keine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus. Deshalb habe die Beklagte prüfen müssen, ob ihr gemäß § 163 Abs. 1 AO die Steuer zu ermäßigen oder zu erlassen sei. Darüber hinaus habe sie in Dresden den Hauptwohnsitz. Die Stadt bilde den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen, da sie hier nicht nur den Großteil ihrer persönlichen Kontakte pflege, sondern sich die meiste Zeit aufhalte. So müsse sie auch während der Semesterferien in Dresden sein, um z.B. Belegarbeiten zu schreiben. Dafür sei die Benutzung der Universitätsbibliothek unerlässlich. Des Weiteren müsse die Hauptwohnung gleichfalls die Merkmale des Wohnungsbegriffs des § 2 Abs. 2 der Satzung erfüllen.

Sie beantragt,

den Bescheid vom 31.10.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.2.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin habe eine Zweitwohnung gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung inne. Darüber hinaus besitze sie eine Hauptwohnung, weil das Zimmer bei ihren Eltern zum Wohnen und Schlafen benutzt werde. Was unter einer Hauptwohnung zu verstehen sei, ergebe sich aus § 11 SächsMG. Auf § 2 Abs. 2 der Satzung komme es für den Begriff der Hauptwohnung nicht an. Diese Bestimmung definiere lediglich den Begriff der Zweitwohnung. Es stehe dem kommunalen Satzungsgeber frei, den Aufwand zum Innehaben einer Wohnung, unter der ein Steuerpflichtiger mit Nebenwohnung gemeldet sei, allein zum Gegenstand der Besteuerung zu machen. Die Einbeziehung von Merkmalen außerhalb der Steuer erhebenden Gemeinde als Hauptwohnung benutzten Räumlichkeiten in die Bemessung der kommunalen

Aufwandsteuer verstoße wegen der dann fehlenden örtlichen Radizierung eines Vorgangs gegen Art. 105 Abs. 2a GG. Die Steuer knüpfe dann nicht mehr allein an die Belegenheit einer Sache oder eines Vorgangs im Gebiet der Steuer erhebenden Gemeinde an, wie die Entscheidung über die Speiseeissteuer zeige. - Die Klägerin könne sich nicht auf Billigkeitsgründe stützen. Der den Erlass ablehnende Bescheid sei in Bestandskraft erwachsen. Sie sei auch nicht verpflichtet gewesen, bestimmte Personengruppen, insbesondere Studenten, von vornherein von der Besteuerung auszunehmen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses und des Verfahrens 2 K 140/07 sowie die Behördenakte verwiesen; sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, denn der Bescheid vom 31.10.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1.2.2007 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 24.2.2005 ist zwar rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 7 Abs. 2 SächsKAG können die Gemeinden örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit diese nicht bundesgesetzlich geregelte Steuern gleichartig sind. Mit dieser Bestimmung hat der sächsische Landesgesetzgeber von der ihm durch Art. 105 Abs. 2a GG eingeräumten Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht und die ihm zustehende Kompetenz zur Erhebung örtlicher Aufwandsteuern an die Gemeinden weitergegeben. Der Charakter einer Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer entspricht ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.10.2005 - BvR 1232/00, 1 BvR 2627/03 -, BVerwG, Beschl. v. 7.1.1998, Buchholz 401.61 Nr. 14).

Der angegriffene Bescheid ist jedoch mit der Zweitwohnungssteuersatzung der Beklagten nicht zu vereinbaren. Die Klägerin unterlag im Jahr 2006 bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids keiner Zweitwohnungssteuer, weil sie keine Zweitwohnung im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden innehatte.

Zweitwohnung ist jede Wohnung, die ein Einwohner/ eine Einwohnerin als Nebenwohnung gemäß § 12 Abs. 3 SächsMG neben seiner/ ihrer Hauptwohnung für den eigenen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf der Familienmitglieder in der Landeshauptstadt Dresden innehat (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Der Steuerpflichtige muss mithin zwei Wohnungen besitzen, eine als Haupt-, die andere als Zweitwohnung. Der Satzungsgeber hat den Wohnungsbegriff in § 2 Abs. 2 der Satzung legaldefiniert: Wohnung ist jede Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und Schlafen benutzt wird und den Anforderungen aus § 48 SächsBO genügt. Sie muss eine Küche oder Kochgelegenheit sowie ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette haben (§ 48 Abs. 1 und Abs. 3 SächsBO). Diese Ausstattung muss sich innerhalb der Wohnung befinden, denn § 48 Abs. 1 und Abs. 3 SächsBO will einen sozialen Mindeststandard gewährleisten, der die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglicht.

Der Wohnsitz der Klägerin in Wurzen bei ihren Eltern erfüllt die Voraussetzungen an das Innehaben einer Wohnung nicht, wie es die §§ 1, 2 Abs. 1, Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Satzung verlangen. Sie besitzt dort weder eine Wohnung noch hat sie diese inne.

Die Merkmale des Wohnungsbegriffs gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung müssen nicht nur für die Zweit-, sondern zusätzlich für die Hauptwohnung vorliegen. Das folgt aus dem Wortlaut der Satzung. Während § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zwischen Zweitwohnung und Hauptwohnung unterscheidet, verwendet § 2 Abs. 2 der Satzung den Oberbegriff Wohnung. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ist eine Zweitwohnung jede Wohnung, die ein Einwohner neben einer Hauptwohnung innehat. Wer nur über eine einzige Wohnung verfügt, vermag gleichzeitig keine Zweitwohnung zu besitzen. Aus dem Begriff Hauptwohnung ergibt sich sprachlich, dass es sich um die wichtigste und bedeutendste Wohnung des Einwohners handeln muss. Die Vorsilbe „Haupt-“ kennzeichnet in Beziehungen mit Substantiven jemanden als maßgebliche Person oder etwas als wesentliche, bedeutungsvollste Sache (vgl. Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache; Beispiele: Hauptattraktion, Hauptgewinn, Hauptbahnhof). Die Voraussetzungen, die an eine Zweitwohnung zu stellen sind, müssen erst recht für die Hauptwohnung gelten. Da die Satzung zwischen Haupt- und Zweitwohnung in § 2 Abs. 1 differenziert, hätte sie das auch in § 2 Abs. 2 getan, wenn mit dieser Bestimmung nur die Zweitwohnung gemeint gewesen wäre.

Dass für beide Wohnungen die Voraussetzungen an eine Wohnung, wie sie § 2 Abs. 2 der Satzung definiert, gegeben sein müssen, lässt sich des Weiteren dem Zweck der

Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer i.S.d. Art. 105 Abs. 2a GG und § 7 Abs. 2 SächsKAG sowie Art. 3 Abs. 1 GG entnehmen.

Aufwandsteuern sind Steuern auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf, in der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.10.2005 aaO, Beschl. v. 6.12.1983, - 2 BvR 1275/79 -). Der Aufwand als erkennbarer äußerer Zustand, für den finanzielle Mittel verwendet werden, ist typischerweise Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wer nur über eine Wohnung i.S.d. § 2 Abs. 2 der Satzung verfügt, bringt typischerweise keine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck, insbesondere wenn er, wie vorliegend, nur ein Zimmer bewohnt. Dem kann nicht entgegengehalten werden, wie die Beklagte meint, die Einbeziehung von Merkmalen außerhalb der Steuer erhebenden Gemeinde als Hauptwohnung genutzten Räumlichkeit in die Bemessung der kommunalen Aufwandsteuer fehle die örtliche Radizierung der Bemessungsgrundlage. Die Beklagte verkennt insoweit den Begriff der örtlichen Steuern i.S.d. Art. 105 Abs. 2a GG und § 7 Abs. 2 SächsKAG. Das sind solche Abgaben, die an örtliche Gegebenheiten, vor allem an die Belegenheit der Sache oder an einen Vorgang im Gebiet der Gemeinde anknüpfen und wegen der Begrenzung ihrer unmittelbaren Wirkungen auf das Gemeindegebiet nicht zu einem die Wirtschaftseinheit berührenden Steuergefälle führen können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.12.1983 aaO). Das Bundesverfassungsgericht führte bereits in seiner Entscheidung vom 23.7.1963 – 2 BvL 11/61 – über die Zulässigkeit einer Getränke- und Speiseeissteuer in Hessen aus, es sei das verfassungsrechtliche Ziel des Grundgesetzes, an dem auch die Bestimmungen über das Finanzwesen orientiert seien, die Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet zu wahren. Entscheidend ist mithin, ob eine Steuer ökonomische Wirkungen außerhalb der Gemeinde entfaltet. Damit steht das Erfordernis, eine zweite Wohnung innehaben zu müssen, in keinem Zusammenhang. Der Begriff "örtlich" bezieht sich auf den steuerrechtlich-wirtschaftlichen Einfluss, derjenige des Aufwands auf das Erfordernis einer zweiten Wohnung. Dürfte nicht an Gegebenheiten außerhalb der Landeshauptstadt Dresden angeknüpft werden, wären zweitwohnungssteuerpflichtig nur jene Personen, die beide Wohnungen in Dresden haben, da der Steuertatbestand nur dann als örtlich radiziert gelten könnte. Dies wird von der Rechtsprechung nirgendwo vertreten (zur möglichen Erstwohnung im Ausland vgl. VGH BW, Ur. v. 19.2.1998 – 2 S 27/96 -).

§ 2 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung ist überdies im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG auszulegen. Im Bereich des Steuerrechts ist der Normgeber an den Grundsatz der Steuergerechtigkeit gebunden. Er muss die Steuerlasten auf die Pflichtigen im Verhältnis der

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verteilen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.5.1990, BVerfGE 82, 86). Er darf sich bei der Ausgestaltung seiner Normen generalisierender, typisierender und pauschalierender Regelungen bedienen. Die Typisierung setzt allerdings voraus, dass die durch sie eintretende Härten und Ungleichbehandlungen nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Personen betreffen und der Eingriff in den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist. Diese Grundsätze sind für die Auslegung einer Norm entsprechend heranzuziehen. Ist von mehreren Auslegungen nur eine mit dem Grundgesetz vereinbar, muss diese gewählt werden. Bedürfte es für das Vorhandensein einer Hauptwohnung lediglich eines umschlossenen Raumes i.S.d. § 11 SächsMG, verstieße die Zweitwohnungs-steuersatzung der Beklagten gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG, ohne dass das durch Gründe der Typisierung oder der Verwaltungs-praktikabilität gerechtfertigt wäre. Studenten, die ein Zimmer bei ihren Eltern an einem anderen Wohnort haben, gehören zu einem der Hauptanwendungsbereiche der Zweitwohnungssteuersatzung, nachdem die Gruppe verheirateter, nicht dauernd getrennt lebender Berufstätiger, die ihren Familienwohnsitz woanders und in Dresden ihren Zweitwohnsitz haben gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. d der Satzung aus ihrem Anwendungsbereich ausscheiden. Die Zweitwohnungssteuer träfe entgegen ihrem Charakter als Aufwandsteuer typischerweise nicht leistungsfähige, sondern im Gegenteil leistungsgeminderte oder -unfähige Personen (vgl. OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 21.2007 – 6 B 1157/06-, VG Lüneburg, Urt. v. 16.2.2000 – 5 A 118/04-), wollte man jede Räumlichkeit sowohl als Erst- als auch als Zweitwohnung genügen lassen. Das Verfassungsgebot der steuerrechtlichen Verschonung des Existenzminimums des Steuerpflichtigen würde im Bereich der Landeshauptstadt Dresden nicht beachtet werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.5.1990 - 1 BvL 20, 26 ff.. Beschl. v. 12.6.1990, BVerfGE 82, 198 f., Beschl. V. 10.11.1998, BVerfGE 99, 216 ff.).

Schließlich steht § 3 Abs. 1 der Satzung der Auslegung des Begriffs der Hauptwohnung im Sinne einer Wohnung nach § 2 Abs. 2 der Satzung nicht entgegen. Danach ist steuerpflichtig der Inhaber/ die Inhaberin der Wohnung, dessen/ deren melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirkt. Die Regelung setzt voraus, dass es sich um eine Wohnung gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung handelt. Käme es nur auf die melderechtliche Definition des § 11 SächsMG an, wonach eine Wohnung bereits jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen und Schlafen benutzt wird, wäre § 2 Abs. 2 der Satzung überflüssig. Die Beklagte fordert zurecht nicht eine Nebenwohnungs-, sondern eine Zweitwohnungssteuer. Er bestimmt den Begriff eigenständig, um den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten aus Art. 105 Abs. 2a GG an eine Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer, d.h. an eine Steuer, durch die regelmäßig und

typischerweise vorhandene Leistungsfähigkeit abgeschöpft werden soll, gerecht zu werden. Im Melderecht geht es dagegen um die Registrierung von Personen (Einwohnern), um deren Identität feststellen und nachweisen zu können (vgl. § 1 SächsMG).

Stellt das Zimmer der Klägerin im elterlichen Wohnhaus in Wurzen keine Wohnung i.S.d. § 2 Abs. 2 der Satzung dar, fehlt weiterhin auch das Merkmal des „Innehabens“ der Hauptwohnung, wie es die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Satzung verlangen. Eine Wohnung hat nur inne, wer nicht nur die tatsächliche Verfügungsmacht, sondern auch die rechtliche Verfügungsbefugnis hat, etwa als Eigentümer, Mieter oder Pächter. Wer ein Zimmer in der elterlichen Wohnung benutzen darf, ist nicht dessen Inhaber, sondern Besitztiner gemäß § 855 BGB (vgl. OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 29.1.2007 aaO, VG Gelsenkirchen, Urt. v. 5.12.2002, KStZ 203, 213 ff., VG Weimar, Urt. v. 27.9.2006 – 6 5509/04 WE, OLG Hamburg, Beschl. vom 6.12.1999 – 6 W 73/90 -): Er übt die tatsächliche Gewalt über eine Sache – das Zimmer – für einen Anderen – seine Eltern – in dessen Haushalt aus, vermöge dessen sich er sich den auch die Sache beziehenden Weisungen des Anderen Folge zu leisten hat. Das gilt nicht nur für minderjährige, sondern auch für erwachsene Kinder, die noch in der elterlichen Wohnung wohnen. Sie stehen in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis zu den Eltern. Diesen Kindern wird die Unterkunft als Sachleistung gewährt. Sie haben keine tatsächliche Sachherrschaft, da sie von den Weisungen ihrer Eltern abhängig sind. Das Merkmal des Innehabens muss nach dem Wortlaut und Zweck der §§ 1, 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 der Satzung eigenständig und unabhängig von den melderechtlichen Regelungen bestimmt werden. Das die Meldepflicht nach § 10 SächsMG auslösende Beziehen einer Wohnung ist ein tatsächlicher Vorgang, bei dem es auf die Besitzverhältnisse an der Wohnung nicht ankommt (vgl. BayVGH, Urt. v. 14.2.2007 – 4 N 06.367 -, OVG MV, Beschl. v. 27.2.2007 aaO, OVG Schl.-H. Urt. v. 20.3.2002 aaO).

Der in der Satzung genannte Umstand, dass die Wohnung unentgeltlich überlassen wird, macht bei der Überprüfung der Wohnung die Prüfung nicht überflüssig, ob der mutmaßliche Inhaber auch eine rechtliche Verfügungsmacht über die Wohnung hat. Wenn ein Entgelt für die Überlassung der Wohnung gezahlt wird, so wird von der rechtlichen Verfügungsmacht in aller Regel auszugehen sein, aber es mag auch eine unentgeltliche Überlassung für die Annahme einer rechtlichen Verfügungsmacht genügen, soweit diese rechtlich irgendwie gesichert ist (z.B. durch Mietvertrag „ohne“ Miete).

Dahinstehen kann, ob die Klägerin auch deshalb nicht zweitwohnungssteuerpflichtig ist, weil sie in Dresden entgegen ihren Angaben bei der Meldebehörde ihre Hauptwohnung im

In
P...

melderechtlichen Sinn hat. Sie trägt vor, er halte sich nicht nur während der Vorlesungs-, sondern außerdem in weitem Umfang während der Semesterferien in Dresden auf, um Nebentätigkeiten nachzugehen und Belegarbeiten zu schreiben, zu deren Fertigung die Nutzung der Universitätsbibliothek am Ausbildungsort in Dresden unerlässlich sei. Die Kammer weist darauf hin, dass Vieles für die Einschätzung spricht, dass in Dresden die Hauptwohnung im melderechten Verständnis liegt. Hauptwohnung i.d.S. ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners (§ 12 Abs. 2 Satz 1 SächsMG). Welche von mehreren Wohnungen vorwiegend benutzt wird und somit i.d.S. Hauptwohnung ist, richtet sich anhand einer reinen quantitativen Betrachtung und ohne Gewichtung der Aufenthaltszeiten (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.3.2002 – 6 C 12/01-). Nur in Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 5 SächsMG). Für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ist dieser melderechtliche Zusammenhang allerdings ohne Belang, weil es nicht zum Zweck der örtlichen Aufwandsteuer gehört, die Anmeldung eines Erstwohnsitzes zu fördern oder zu sanktionieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen.

Für das Antragsverfahren besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich danach durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

gez.:
Jestaedt

Leonard

Dr. Scheffer
RiVG Dr. Scheffer ist
infolge Urlaubs an der
Unterschriftsleistung
gehindert.

gez. Jestaedt

Ausgefertigt:
Dresden, 21. Aug. 2007
Verwaltungsgericht Dresden



Küchler
Küchler
Justizobersekretärin

Beschluss

Der Streitwert wird auf 476 € festgesetzt.

Gründe

Der Beschluss beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG. Die Kammer hat sich bei der Bemessung der Höhe an Abschnitt II Nr. 3.1 des Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit orientiert, indem sie den dreieinhalbfachen Jahresbetrag zugrunde legte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben oder schriftlich einzureichen.

gez.:
Jestaedt

Leonard

Dr. Scheffer
RiVG Dr. Scheffer ist
infolge Urlaubs an der
Unterschriftsleistung
gehindert.



gez. Jestaedt

Ausgefertigt:
Dresden, 21. Aug. 2007
Verwaltungsgericht Dresden

Wiedler
Küchler
Justizobersekretärin